

Abgemerktes
16. DEZ 1958
Journal-Nr.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 11. Dezember 1958	Nr. 71
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8.12. 58	Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.....	865
8.12. 58	Gesetz über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik	867
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		868

Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. Dezember 1958

§ 1

(1) Der Ministerrat ist der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsgewalt der Deutschen Demokratischen Republik. Er hat die Aufgabe, die Durchführung der Politik des Arbeiter- und Bauern-Staates und die damit verbundenen Maßnahmen auszuarbeiten, zu organisieren und zu sichern.

(2) Der Vorsitzende des Ministerrates sowie jedes Mitglied des Ministerrates ist für die gesamte Arbeit des Ministerrates voll verantwortlich.

(3) Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder bedürfen zur Geschäftsführung des Vertrauens der Volkskammer (Artikel 94 der Verfassung).

(4) Der Vorsitzende des Ministerrates und jedes einzelne Mitglied des Ministerrates trägt gegenüber der Volkskammer für den ihm anvertrauten Geschäftsbereich die volle Verantwortung.

§ 2

- (1) Der Ministerrat besteht aus
- dem Vorsitzenden des Ministerrates,
 - dem ersten Stellvertreter und den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates,
 - dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
 - dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
 - dem Minister für Nationale Verteidigung,
 - dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
 - dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 - dem Minister des Innern,
 - dem Minister der Finanzen,

- dem Minister für Volksbildung,
- dem Minister für Staatssicherheit,
- dem Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- dem Minister für Handel und Versorgung,
- dem Minister für Gesundheitswesen,
- dem Minister für Verkehrswesen,
- dem Minister für Post- und Fernmeldewesen,
- dem Minister für Bauwesen,
- dem Minister für Kultur,
- dem Minister der Justiz,

dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen,
dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

(2) Der Ministerrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen?

§ 3

(1) Der Ministerrat leitet auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung des sozialistischen Aufbaus. Auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBL I S. 65) und des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 117) setzt er das Prinzip des demokratischen Zentralismus in der gesamten staatlichen Arbeit durch, leitet, überprüft und qualifiziert die Tätigkeit des Staatsapparates und sichert die Verwirklichung der Einheit von straffer Planung und Leitung und größtmöglicher Anteilnahme der Werktätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft?